

## Digitale Modulprüfung aus Finanzrecht am 26.4.2021

### 1. Einkommensteuer [3,5 P]

Xenia verfügt über Einkünfte aus Gewerbebetrieb und ermittelt ihren Gewinn nach § 5 EStG. Sie erwirbt am 10.1.2021 ein Bürogebäude, welches zu 70% betrieblich und zu 30% privat genutzt wird (Anschaffungskosten Grund und Boden: EUR 200.000; Gebäude: EUR 300.000). Über welchen Buchwert verfügt das Bürogebäude zum Stichtag 31.12.2025? Gehen Sie davon aus, dass die bestehenden Möglichkeiten voll ausgenutzt werden und begründen Sie Ihre Antwort! [3,5]

*Das Bürogebäude ist ein gemischt genutztes unbewegliches Wirtschaftsgut. [0,5] Aufgrund des Aufteilungsprinzips ist nur der betrieblich genutzte Anteil iHv 70% dem Betriebsvermögen zuzuordnen. [0,5] Bei dem Grund und Boden handelt es sich um nicht abnutzbares Anlagevermögen, welches zum Stichtag 31.12.2025 mit den (anteiligen) Anschaffungskosten iHv EUR 140.000 zu Buche steht (70% von EUR 200.000; § 6 Z 2 EStG). [0,5]*

*Demgegenüber ist das Gebäude als abnutzbares Anlagevermögen einzustufen und mit den (anteiligen) Anschaffungskosten iHv EUR 210.000 abzüglich der Absetzung für Abnutzung zu bewerten (§ 6 Z 1 EStG). [0,5] Gebäude sind gem § 8 Abs 1 EStG grundsätzlich auf 40 Jahre abzuschreiben (2,5% pro Jahr). [0,5] Für nach dem 30.6.2020 angeschaffte Gebäude kann im ersten Jahr gem § 8 Abs 1a EStG das Dreifache und im zweiten Jahr das Zweifache der Normalabschreibung berücksichtigt werden. [0,5] Das Gebäude ist somit Ende 2025 mit EUR 168.000 anzusetzen (EUR 210.000 - EUR 210.000 \* 0,075 - EUR 210.000 \* 0,05 - 3 \* EUR 210.000 \* 0,025). [0,5]*

**[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 59, 86, 107f]**

### 2. Einkommensteuer [2 P]

Der Bäcker Benjamin hält in seinem Betriebsvermögen Anteile an der A-GmbH und an der B-GmbH (beide Gesellschaften verfügen über keinen unmittelbaren Bezug zu seinem Bäckereibetrieb). Ende 2020 ist der Wert der Anteile an der A-GmbH dauerhaft gefallen und es war eine Teilwertabschreibung iHv EUR 2.500 erforderlich. Demgegenüber ist der Wert der Anteile an der B-GmbH gestiegen und Benjamin konnte eine Zuschreibung iHv EUR 2.000 vornehmen. Nach welcher Vorschrift ermittelt Benjamin seinen Gewinn und wie kann er den Verlust aus der Teilwertabschreibung berücksichtigen? Begründen Sie Ihre Antwort! [2]

*Als Bäcker verfügt Benjamin über Einkünfte aus Gewerbebetrieb iSd § 23 Z 1 EStG. [0,5] Aufgrund der als gewillkürtem Betriebsvermögen gehaltenen Finanzanlagen ist ersichtlich, dass er seinen Gewinn zwingend nach § 5 EStG ermittelt (alternativ: Aufgrund der zwingenden TW-Abschreibung bei dauerhafter Wertminderung kann man erkennen, dass er seinen Gewinn nach § 5 EStG ermittelt). [0,5] Teilwertabschreibungen im Rahmen von betrieblichem Kapitalvermögen sind vorrangig mit Wertsteigerungen aus gleichartigem Kapitalvermögen desselben Betriebes zu verrechnen (§ 6 Z 2 lit c EStG), weshalb Benjamin einen Teil des Verlustes aus den Anteilen an der A-GmbH mit der Wertsteigerung der Anteile an der B-GmbH iHv EUR 2.000 ausgleichen kann. [0,5] Die verbleibenden EUR 500 können zu 55% mit anderen betrieblichen Einkünften verrechnet werden (§ 6 Z 2 lit c EStG). [0,5]*

**[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 58, 87, 91]**

**3. Einkommensteuer [3 P]**

- a) Der Hausverwalter Hannes ist aufgrund seines Umsatzes bereits seit mehreren Jahren nach dem UGB rechnungslegungspflichtig. Seinem Buchhalter zufolge muss Hannes seinen Gewinn deshalb zwingend nach § 5 EStG ermitteln. Würden Sie dieser Einordnung zustimmen? Begründen Sie Ihre Antwort! [1,5]

*Als Hausverwalter verfügt Hannes über Einkünfte aus selbständiger Arbeit gem § 22 Z 2 TS 1 EStG (sonstige selbständige Arbeit). [0,5] Trotz der unternehmensrechtlichen Rechnungslegungspflicht scheidet eine Gewinnermittlung gem § 5 EStG in Ermangelung von Einkünften aus Gewerbebetrieb iSd § 23 EStG aus. [0,5] Aufgrund der Rechnungslegungspflicht nach UGB muss Hannes seinen Gewinn zwingend nach § 4 Abs 1 EStG ermitteln. [0,5]*

**[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 19, 49/1ff]**

- b) Würde sich Ihre Lösung ändern, wenn Hannes stattdessen als Steuerberater tätig wäre? Begründen Sie Ihre Antwort! [1,5]

*Als Steuerberater verfügt Hannes über Einkünfte aus selbständiger Arbeit gem § 22 Z 1 lit b EStG (freiberufliche Tätigkeit). [0,5] Die Angehörigen der freien Berufe sind gem § 189 Abs 4 UGB von der unternehmensrechtlichen Rechnungslegungspflicht ausgenommen. [0,5] Hannes kann seinen Gewinn daher unabhängig vom Umsatz alternativ nach § 4 Abs 1 oder § 4 Abs 3 EStG ermitteln. [0,5]*

**[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 19, 49/1ff]**

**4. Einkommensteuer – Falllösungsbeispiel [5,5 P]**

Lukas ist deutscher Staatsbürger und wohnt bei seinen Eltern in München, wo er als Mechaniker arbeitet (Einkommen umgerechnet EUR 10.000/Jahr). Außerdem ist Lukas Eigentümer einiger Wohnungen in Wien, die er dauerhaft vermietet (Einkünfte iHv EUR 150.000/Jahr).

Seine Familie verfügt zudem über ein Ferienhaus (steht im Miteigentum seiner Eltern und seines Onkels) in Salzburg. Lukas hat einen Schlüssel für das Ferienhaus, darf es jederzeit nutzen und hat dort sogar einen Nebenwohnsitz angemeldet. Er verfügt über ein eigenes sehr kleines Zimmer mit einer Matratze am Boden als Schlafmöglichkeit. Da er nur einige wenige Tage pro Jahr im Ferienhaus verbringt, hat er dort keine persönlichen Gegenstände.

Die österreichische Finanzverwaltung stuft Lukas als nur beschränkt steuerpflichtig ein und veranlagt ihn mit seinen inländischen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Lukas ist darüber sehr verwundert, weil er seiner Meinung nach in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig ist. Lukas erhebt Beschwerde gegen den Veranlagungsbescheid.

Wie würden Sie als Richter\*in im vorliegenden Fall entscheiden? (Anmerkung: Die Zweitwohnsitzverordnung findet mangels Führen eines Verzeichnisses iSd § 1 (2) ZweitwohnsitzVO keine Anwendung.) Machen Sie Angaben zu den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen! Welche Argumente sprechen für und welche gegen eine unbeschränkte Steuerpflicht? Begründen Sie Ihre Antwort ausführlich! [5,5]

*Wer im Inland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist unbeschränkt steuerpflichtig (Universalitätsprinzip; § 1 Abs 2 EStG). [0,5] Wer im Inland keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist nur beschränkt steuerpflichtig (Territorialitätsprinzip; § 1 Abs 3 EStG). [0,5] Ein gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich scheidet aus, da Lukas im Ferienhaus nur vorübergehend verweilt (§ 26 Abs 2 BAO; er nutzt es jedenfalls nicht mehr als sechs Monate). [0,5] Einen Wohnsitz hat*

*jemand dort, wo er eine Wohnung innehat unter Umständen, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird (§ 26 Abs 1 BAO). [0,5]*

*Für das Vorliegen eines Wohnsitzes spricht im gegenständlichen Fall, dass Lukas durch den eigenen Schlüssel über Schlüsselgewalt (Verfügungsmacht) verfügt. [0,5] Dadurch steht ihm das Ferienhaus jederzeit zur Nutzung und zur Verfügung. [0,5]*

*Gegen das Vorliegen eines Wohnsitzes im Inland spricht, dass Lukas' Schlafmöglichkeit räumlich sehr beengt ist und er lediglich auf einer Matratze am Boden schlafen kann. [0,5] In Ermangelung persönlicher Gegenstände vor Ort könnte man sich auch gegen eine jederzeitige Nutzungsmöglichkeit aussprechen. [0,5]*

*Insgesamt überwiegen aber die Argumente für das Vorliegen eines inländischen Wohnsitzes (die Frage, wie oft das Ferienhaus im Jahr tatsächlich benutzt wird und die Wohnsitzmeldung sind nicht relevant). [0,5]*

*Lukas könnte allerdings auch mittels Antrag zur unbeschränkten Steuerpflicht optieren [0,5]. Laut Finanzamt hat er keinen inländischen Wohnsitz (oder gewöhnlichen Aufenthalt), Deutschland gehört zur EU und er bezieht einen wesentlichen Teil seiner Einkünfte in Österreich (§ 1 Abs 4 EStG) [0,5].*

*Anmerkung: Bei diesem Beispiel liegt der Fokus neben der Replikation von theoretischem Wissen auf Ihren Argumentationsfähigkeiten – sämtliche vertretbaren Alternativlösungen werden daher ebenso bepunktet!*

**[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 10; siehe auch BFG 13.8.2020, RV/5101384/2015]**

## 5. Körperschaftsteuer [8 P]

- a) Die Wohnbau-Genossenschaft mit Sitz in Linz ist Eigentümerin von 30 Wohnungen, die sie zu Wohnzwecken an ihre Mitglieder vermietet (Umsatz: EUR 500.000). Qualifizieren Sie die Einkunftsart! [2]

*Eine Körperschaft kann grds alle Einkunftsarten der ESt beziehen (§ 7 Abs 2 KStG iVm § 2 Abs 3 EStG). [0,5] Ist jedoch die Körperschaft auf Grund ihrer Rechtsform rechnungslegungspflichtig, handelt es sich um eine rechnungslegungspflichtige Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft oder um eine vergleichbare ausländische Körperschaft, sind die gesamten Einkünfte den Einkünften aus Gewerbebetrieb zuzurechnen (§ 7 Abs 3 KStG; Einkünfortransformation). [0,5]*

*Die Wohnbau-Genossenschaft ist nicht rechnungslegungspflichtig, da sie die Umsatzschwelle gem § 189 UGB (EUR 700.000) nicht überschreitet. [0,5] Sie bezieht daher Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung gem § 28 EStG. [0,5]*

**[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 208/1]**

- b) Die Stickerei-GmbH beschäftigt 10 Mitarbeiter und war lange Zeit führend im Bereich der Teppichstickerei. Auf Grund der gesunkenen Nachfrage nach Teppichen erwirtschaftete die Stickerei-GmbH im vergangenen Jahr jedoch Verluste iHv EUR 50.000, weshalb sie nun den Betrieb einstellt. Die Textil-GmbH wittert ihre Chance und kauft die Stickerei-GmbH, wobei sie die Geschäftsführerin austauscht und alle Mitarbeiter kündigt. Beurteilen Sie den Sachverhalt aus körperschaftsteuerlicher Sicht! [4]

*Sollte im Zuge des entgeltlichen Erwerbs die wirtschaftliche Identität der Stickerei-GmbH verloren gehen, könnte die Textil-GmbH die Verluste iHv EUR 50.000 nicht steuerlich verwerten (Mantelkauf; § 8 Abs 4 Z 2 lit c KStG). [0,5] Die wirtschaftliche Identität geht insb dann verloren, wenn*

- *der Unternehmensgegenstand geändert wird (wirtschaftliche Struktur),*
- *gleichzeitig das Betriebsvermögen wesentlich erweitert wird (wirtschaftliche Struktur),*
- *ein Großteil der Gesellschafter wechselt (Gesellschafterstruktur; mehr als 75% auf entgeltlicher Grundlage)*

- die Geschäftsführer überwiegend ausgetauscht werden (organisatorische Struktur). [1]

Für die Beurteilung der wirtschaftlichen Identität ist das Gesamtbild der Verhältnisse maßgeblich. [0,5] Durch den entgeltlichen Erwerb der Stickerei-GmbH kommt es jedenfalls zu einer kompletten Änderung der Gesellschafterstruktur und zu einem vollständigen Austausch der Geschäftsführung. [0,5] In Ermangelung einer Änderung des Unternehmensgegenstandes oder einer wesentlichen Erweiterung des Betriebsvermögens kommt es aber zu keiner wesentlichen Änderung der wirtschaftlichen Struktur. [0,5] Aufgrund der Kündigung sämtlicher Mitarbeiter wäre außerdem ein Sanierungsfall auszuschließen. [0,5] Im Ergebnis ist das Vorliegen eines Mantelkaufs zu verneinen und die Textil-GmbH kann somit die Verluste iHv EUR 50.000 in Abzug bringen. [0,5]

Anmerkung: Im vorliegenden Fall könnte man sich auch für eine Änderung des Unternehmensgegenstandes aussprechen, in der Folge von einem Mantelkauf ausgehen und daher den Verlustabzug ausschließen. Bei entsprechender Argumentation wird auch dieser Lösungsweg voll bepunktet!

**[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 219]**

- c) Die Knauser-GmbH mit Sitz in Österreich ist zu 50% an der bulgarischen Sparefroh-OOD (eine GmbH bulgarischen Rechts) mit Sitz in Bulgarien beteiligt. Die Sparefroh-OOD erzielt ausschließlich Einkünfte aus Zinsen. Das Einkommen der Sparefroh-OOD unterliegt in Bulgarien einer KöSt von 10%. Im Jahr 2020 schüttete sie EUR 220.000 an die Knauser-GmbH aus. Beurteilen Sie den Sachverhalt aus körperschaftsteuerlicher Sicht! [2]

Die Sparefroh-OOD unterliegt in Bulgarien einer Niedrigbesteuerung (weniger als 12,5% effektive Steuerbelastung) und sie erzielt ausschließlich Passiveinkünfte (Zinseinkünfte). [0,5] Die Hinzurechnungsbesteuerung scheidet aus, weil die Knauser-GmbH nicht als beherrschende Körperschaft iSd § 10a Abs 4 Z 2 KStG anzusehen ist. [0,5] Es handelt sich aber um eine internationale Schachtelbeteiligung (50%, daher mindestens 10% Beteiligung). [0,5] In der Folge kommt es daher zum Wechsel von der Befreiungsmethode zur Anrechnungsmethode und die ausgeschütteten Beteiligungserträge werden unter Anrechnung der im Ausland erhobenen Steuer im Inland besteuert („Methodenwechsel“; § 10a Abs 7 KStG). [0,5]

**[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 211/3]**

## 6. Umgründungen [3 P]

Die Farbenfroh GmbH & Co KG möchte ihr Gesellschaftsvermögen aufgrund interner Unstimmigkeiten auf die beteiligten Gesellschafter aufteilen. Die Komplementär-GmbH ist zu 70% und der Kommanditist Karl zu 30% an der Gesellschaft beteiligt. Die Gesellschaft verfügt über zwei Betriebe, welche nachfolgende Werte aufweisen:

- Malerbetrieb: Buchwert EUR 650.000; Verkehrswert EUR 750.000
- Farbenfachhandel: Buchwert EUR 150.000; Verkehrswert EUR 250.000

Die Komplementär-GmbH soll den Malerbetrieb und Karl den Farbenfachhandel erhalten. Welche Umgründungsart kommt hier in Frage und wie hoch sind die jeweiligen stillen Reserven? Erfolgt bei der vorliegenden Konstellation eine Verschiebung stiller Reserven und inwiefern sind die ehemaligen Beteiligungsverhältnisse im Rahmen der Umgründung zu berücksichtigen? Begründen Sie Ihre Lösung! [3]

Es könnte gem Art V UmgrStG eine Realteilung (Aufteilung) durchgeführt werden, weil eine Personengesellschaft ihr Gesellschaftsvermögen auf die Gesellschafter aufteilt (§ 27 UmgrStG). [0,5] Hinsichtlich des Malerbetriebs und des Farbenfachhandels betragen die stillen Reserven jeweils EUR 100.000. [0,5]

Die stillen Reserven der übernommenen Betriebe entsprechen nicht den ursprünglichen Beteiligungen (Verhältnis 50:50 anstatt 70:30), weshalb es zu einer Verschiebung stiller Reserven iHv EUR 40.000 kommen würde. [0,5] Aus diesem Grund muss die Komplementär-GmbH einen passiven Ausgleichsposten und Karl einen aktiven Ausgleichsposten iHv jeweils EUR 40.000 bilden und diesen über 15 Jahre verteilt gewinnerhöhend auflösen bzw gewinnmindernd abschreiben (§ 29 Abs 1 UmgrStG). [0,5]

*Außerdem würden die Vermögenswerte nach der Realteilung wertmäßig nicht den ehemaligen Beteiligungsverhältnissen entsprechen (Verhältnis 75:25 anstatt 70:30). [0,5] Die Komplementär-GmbH muss eine steuerneutrale Ausgleichszahlung an Karl iHv EUR 50.000 leisten, wodurch es zu keiner Überschreitung der Drittelgrenze des § 29 Abs 2 UmgrStG kommt. [0,5]*

**[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 265]**

**Teil 2 – Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer, Verfahrensrecht, Finanzstrafrecht [25 P]****7. Umsatzsteuer [7 P]**

- a) Der österreichische Unternehmer Andreas bestellt beim in Leipzig (Deutschland) ansässigen Elektronikhändler Oswald einen Computer-Monitor. Oswald versendet den Monitor an Andreas. Beurteilen Sie den Sachverhalt aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht und treffen Sie Aussagen zur Steuerbarkeit und Steuerpflicht! [2]

*Der Ort der Lieferung befindet sich grundsätzlich am Ort des Beginns der Beförderung (=bewegte Lieferung), demnach in Deutschland (§ 3 Abs 8 UStG) [0,5]. Diese B2B-Lieferung wäre in Österreich grundsätzlich nicht steuerbar (§ 1 Abs 1 UStG) und steuerpflichtig, sondern in Deutschland [0,5].*

*Die Lieferung des Monitors ist allerdings als innergemeinschaftlicher Erwerb (Art 1 BMR iVm Art 3 Abs 8 BMR) am Ort des Endes der Beförderung, in Österreich, steuerbar und steuerpflichtig [0,5]. In Deutschland liegt spiegelbildlich eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung (Art 7 BMR) vor [0,5].*

**[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 310, 356]**

- b) Der holländische Unternehmer Hendrik reist aus beruflichen Gründen nach Eisenstadt in Österreich. Nach seiner Ankunft am Bahnhof Eisenstadt betritt er das Bahnhofs-Restaurant „Zur alten Remise“ und nimmt dort sein Mittagessen zu sich. Das Restaurant wird von der maltesischen „Bahnhof Gastro Limited“ betrieben. Beurteilen Sie den Sachverhalt aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht und treffen Sie Aussagen zur Steuerbarkeit und Steuerpflicht! [1,5]

*Beim Servieren der Mittagsmahlzeit handelt es sich um eine sonstige Leistung (§ 3a Abs 1 UStG) [0,5]. Aufgrund der Sonderregel des § 3 Abs 11 lit d UStG unterliegen Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen dort der Besteuerung, wo der Unternehmer ausschließlich oder zum wesentlichen Teil tätig wird (§ 3a Abs 11 lit d UStG) [0,5]. Die Verpflegung ist daher, unabhängig vom Sitz des Unternehmens, in Österreich steuerbar und steuerpflichtig [0,5].*

**[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 322, 323]**

- c) Der Bregenzer Pensionist Rudolf erwirbt auf der Homepage eines ungarischen Software-Entwicklers eine Übersetzungssoftware und lädt diese auf seinen PC herunter. Beurteilen Sie den Sachverhalt aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht und treffen Sie Aussagen zur Steuerbarkeit und Steuerpflicht! [1,5]

*Bei der Zurverfügungstellung der Software handelt es sich um eine sonstige Leistung (§ 3a Abs 1 UStG) [0,5]. Aufgrund der Sonderregel des § 3a Abs 13 UStG unterliegen elektronisch erbrachte Leistungen an Nichtunternehmer dort der Besteuerung, wo der Leistungsempfänger seinen Wohnsitz hat (§ 3a Abs 13 UStG) [0,5].*

*Die Leistung ist daher in Österreich steuerbar und steuerpflichtig [0,5].*

**[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 322, 323]**

- d) Der britische Student George, der in Österreich weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, kauft während eines Österreichaufenthalts eine Armbanduhr um EUR 1.000 bei einem Juwelier am Wiener Graben. Er nimmt die Uhr nach seinem zweiwöchigen Aufenthalt in Österreich nach Großbritannien mit. Beurteilen Sie den Sachverhalt aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht und treffen Sie Aussagen zur Steuerbarkeit und Steuerpflicht! [2]

*Der Verkauf der Uhr stellt eine Lieferung dar (§ 3 Abs 1 UStG) [0,5]. Lieferort ist grundsätzlich Österreich, da die Verfügungsmacht über die Uhr in Wien übergeht (§ 3 Abs 7 UStG) [0,5]; daher ist die Lieferung grundsätzlich in Österreich steuerbar und steuerpflichtig [0,5].*

*Allerdings ist die Ausfuhr aus Österreich in ein Drittland gem § 7 Abs 1 Z 3 iVm § 6 Abs 1 Z 1 UStG echt steuerbefreit [0,5].*

**[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 316, 317, 333]**

**8. Umsatzsteuer [6 P]**

- a) Im Jahr 2018 kauft Poldi privat eine Kamera um EUR 5.000 inkl USt. Zwei Jahre später fängt er als freischaffender Künstler zu arbeiten an und verwendet die Kamera ausschließlich für seine Arbeit. Im November 2018 kauft Poldi außerdem weitere Ausrüstung um EUR 600 inkl USt, die er ausschließlich für seine beruflichen Tätigkeiten verwendet. Die Rechnung hierfür begleicht er allerdings erst im Jänner 2021. Prüfen Sie den vorliegenden Sachverhalt aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht und begründen Sie Ihre Antwort! [4]

*Da Poldi die Kamera im Jahr 2018 nicht als Unternehmer für sein Unternehmen angeschafft hat, hat er kein Recht auf Vorsteuerabzug. [0,5] Ab dem Jahr 2020 verwendet er die Kamera zwar für seine berufliche Tätigkeit (Einlage), eine Vorsteuerkorrektur ist allerdings nicht möglich. [1]*

*Gem § 12 Abs 1 UStG kann Poldi für die weitere Ausrüstung EUR 100 als Vorsteuer geltend machen, [0,5] weil er die Ausrüstung ausschließlich für seine beruflichen Tätigkeiten verwendet. [0,5]*

*Sofern Poldi nicht gem § 17 Abs 1 letzter Satz UStG zur Sollbesteuerung optiert hat, ist Poldi als Angehöriger der freien Berufe Ist-Besteuerer. [0,5] Daher kann er die Vorsteuer erst geltend machen, wenn die Zahlung geleistet wurde (§ 12 Abs 1 Z 1 lit a UStG) [0,5], also im Jänner 2021 [0,5].*

**[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 343, 349]**

- b) Mitzi reserviert ein Zimmer für eine Nacht in dem Hotel, in dem ein befreundetes Paar im August heiraten wird. Da das Paar die Hochzeit kurzfristig absagt, muss Mitzi für die Stornierung des Zimmers eine Gebühr iHv EUR 100 zahlen. Fällt Umsatzsteuer an? Begründen Sie Ihre Lösung! [1]

*Da die Zahlung (echter Schadenersatz) nicht Entgelt für eine bestimmte Leistung ist, [0,5] ist die Stornogebühr nicht steuerbar. [0,5]*

**[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 311]**

- c) Wieso wird die Umsatzsteuer als allgemeine Verbrauchsteuer bezeichnet? [1]

*Belastungsgrund der Umsatzsteuer ist die Verwendung von Einkommen für Konsumzwecke (=Verbrauch bzw Gebrauch), weshalb sie als Verbrauchsteuer bezeichnet wird. [0,5] Allgemeine Verbrauchsteuer bedeutet, die Umsatzsteuer fällt grds für alle Umsätze, den gesamten Konsum, an. [0,5]*

**[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 301]**

**9. Grunderwerbsteuer [5,5 P]**

- a) Die A GmbH hält jeweils 100 % der Anteile an der X GmbH und der Y GmbH (alle mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Österreich). Im Vermögen der Y GmbH befinden sich 50 % der Anteile an der grundstückshaltenden österreichischen Z AG (Grundstückswert gesamt: EUR 4.200.000; Verkehrswert gesamt: EUR 6.400.000; die übrigen 50 % befinden sich in Streubesitz). Im Jahr 2020 überträgt die Y GmbH ihren 50%-Anteil an die X GmbH. Wie ist der Anteilserwerb aus Sicht des GrEStG zu beurteilen? Berechnen Sie gegebenenfalls die Grunderwerbsteuer. [1]

*Voraussetzung für den Anteilsvereinigungstatbestand des § 1 Abs 3 GrEStG ist die Übertragung einer mindestens 95%igen Beteiligung an einer grundstückshaltenden Kapitalgesellschaft. [0,5] Weil im vorliegenden Sachverhalt lediglich ein 50%iger Anteil auf die X GmbH übertragen wird, gelangt § 1 Abs 3 GrEStG nicht zur Anwendung; der Vorgang unterliegt nicht der Grunderwerbsteuer. [0,5]*

**[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 463]**

- b) Würde sich an dem Ergebnis zu a) etwas ändern, wenn sich die übrigen 50 % nicht in Streubesitz befänden, sondern die X GmbH die übrigen 50 % an der Z AG halten würde? Berechnen Sie gegebenenfalls die Grunderwerbsteuer. [2,5]

*In der Sachverhaltsvariante besteht Grunderwerbsteuerpflicht gem § 1 Abs 3 Z 1 GrEStG, [0,5] weil durch den Übertragungsvorgang mindestens 95 % (hier: 100 %) der Anteile an der Zielgesellschaft (hier: Z AG) in einer Hand vereinigt werden. [0,5] Die Grunderwerbsteuer bemisst sich gem § 4 Abs 1 GrEStG vom Grundstückswert, [0,5] zur Anwendung gelangt der begünstigte Steuersatz von 0,5 % gem § 7 Abs 1 Z 2 lit c GrEStG. [0,5] Die Grunderwerbsteuer beträgt somit EUR 21.000 (EUR 4.200.000 × 0,005). [0,5]*

**[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 468, 473]**

- c) Würde sich an dem Ergebnis zu b) etwas ändern, wenn der Treuhänder T die übrigen 50 % an der Z AG treuhändig für die X GmbH halten würde? [1]

*Für Zwecke des Anteilsvereinigungstatbestands des § 1 Abs 3 Z 1 GrEStG werden treuhändig gehaltene Anteile aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung dem Treugeber zugerechnet. [0,5] Im Ergebnis würde daher gleichermaßen eine Grunderwerbsteuerpflicht aufgrund des § 1 Abs 3 Z 1 GrEStG entstehen, es ergäbe sich keine geänderte Beurteilung. [0,5]*

**[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 463]**

- d) Wann entsteht in den oberhalb angeführten Sachverhalten gegebenenfalls die Steuerschuld und wer ist Steuerschuldner? [1]

*Die Steuerschuld entsteht gemäß § 8 Abs 1 GrEStG mit Verwirklichung des steuerpflichtigen Erwerbsvorgangs (Abschluss des Verpflichtungsgeschäfts). [0,5] Steuerschuldner ist gemäß § 9 Z 3 lit b GrEStG derjenige, in dessen Hand die Anteile vereinigt werden (hier: X GmbH). [0,5]*

**[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 474]**

**10. Verfahrensrecht [3,5 P]**

- a) Der allein arbeitende Rechtsanwalt Roland lebt und arbeitet im Traunachtal. Er weiß, dass am 28. April die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen einen Bescheid des Finanzamts abläuft und will die Bescheidbeschwerde am 27. April zeitgerecht zur Post bringen. Doch am selben Tag kommt es zu einem unerwarteten Murenabgang, der die einzige Straße ins Tal verschüttet und die Stromversorgung kappt. Die Räumung der Straße dauert zwei ganze Tage, weshalb es Roland nicht gelingt seine Beschwerde rechtzeitig zu versenden. Was kann Roland dagegen tun und wie lange hat er dafür Zeit? [2,5]

*Zur Wahrung der Frist kann Roland eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 308 ff BAO) beantragen. [0,5] Er muss dazu glaubhaft machen, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis gehindert war, die Frist wahrzunehmen. [0,5] Bei dem plötzlichen Murenabgang handelt es sich um ein unvorhergesehenes Ereignis. [0,5] Roland kann daher eine Wiedereinsetzung erfolgreich beantragen. [0,5] Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muss binnen drei Monaten nach Aufhören des Hindernisses (Räumung der Straße) bei der Abgabenbehörde eingebracht werden. [0,5]*

**[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 579]**

- b) Luisa erhält einen Bescheid vom Finanzamt Österreich und erhebt dagegen Beschwerde. Diese wird aber vom Finanzamt Österreich mit Beschwerdeverentscheidung abgewiesen. Was kann Luisa dagegen tun? [1]

*Luisa kann innerhalb eines Monats beim Finanzamt oder beim BFG einen Antrag auf Entscheidung durch das BFG (Vorlageantrag) stellen (§ 264 BAO). [1]*

**[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 572]**

**11. Finanzstrafrecht [3 P]**

Manfred hat von 2013 bis 2016 vorsätzlich und systematisch Steuern hinterzogen. Im Jahr 2018 begeht er außerdem eine grob fahrlässige Abgabenverkürzung. In welchem Jahr kann er mit einer Verjährung dieser Finanzvergehen rechnen? [3]

*Die Strafbarkeit eines Finanzvergehens verjährt allgemein nach fünf Jahren (§ 31 Abs 2 FinStrG). [0,5] Die Verjährungsfrist beginnt, sobald die mit Strafe bedrohte Tätigkeit abgeschlossen ist oder das mit Strafe bedrohte Verhalten aufgehört hat. [0,5] Wird während der Verjährungsfrist ein vorsätzliches Finanzvergehen begangen, tritt für die erste Tat die Verjährung nicht ein, bevor nicht auch für die letzte Tat die Verjährung eingetreten ist (§ 31 Abs 3 FinStrG). [0,5] Die Abgabenhinterziehungen der Jahre 2013 bis 2015 verjähren daher erst, wenn auch jene aus dem Jahr 2016 verjährt ist, also im Jahr 2021. [0,5] Die grob fahrlässige Abgabenverkürzung im Jahr 2018 bewirkt hingegen keine weitere Verlängerung, da es sich dabei um kein vorsätzliches Finanzvergehen handelt. [0,5] Sie verjährt ebenfalls nach fünf Jahren, also im Jahr 2023. [0,5]*

**[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 598]**